

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.05.2022

Geschäftszahl

Ro 2021/07/0002

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2010/05/0044 E 13. November 2012 RS 7 (Hier: Revisionsbeantwortungen)

Stammrechtssatz

Sind die Gegenschriften der mitbeteiligten Parteien inhaltsgleich und wurden sie durch die gleichen Rechtsanwälte eingebracht; gebührt der Schriftsatzaufwand nur insgesamt einmal (siehe § 49 Abs. 6 VwGG).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021070002.J03